

Nichtamtliche Fassung

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Stadt Heideck (VES-EWS) vom 11.07.2014

Die Stadt erlässt auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung Heideck (VES-EWS):

§ 1 Beitragserhebung

(1) Die Stadt erhebt einen Beitrag zur Deckung Ihres Aufwands für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch Maßnahmen, mit denen die Größe der Kläranlage Heideck ihrer angestiegenen Belastung angepasst und die Funktionsfähigkeit sowie Qualität und Leistungsfähigkeit der Einrichtung insgesamt verbessert werden. Dies geschah durch eine grundlegende Ertüchtigung und Erweiterung der Kläranlage Heideck auf 12.000 EW Ausbaugröße, die insbesondere zur Wiedererlangung einer unbeschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis per Ende 2012 notwendig war. Mit den nachfolgend angegebenen Maßnahmen wurden gesetzliche und behördliche Anforderungen erfüllt, Kapazitäten bereits bestehenden Überlastungen der Kläranlage nachgeführt sowie der Umfang der Einleitung des gereinigten Abwassers dem leitungsschwachen Vorfluter „Kleine Roth“ angepasst.

(a) Die nachfolgend aufgeführten Bauteile der Bestandskläranlage Heideck wurden in das Erweiterungskonzept integriert und werden künftig nahezu unverändert weiter genutzt:

- Zulaufregelung
- Siebrechen
- Nachklärbecken
- Auslaufmessung
- Schlammbehälter und Schlammumpwerk

(b) Der vorgesehenen Erweiterung der Kläranlage liegt das Konzept einer einstufigen Belebungsanlage mit gemeinsamer, aerober Schlammstabilisierung zugrunde. Das Rohabwasser wird mittels Siebung und Sandfang mechanisch vorbehandelt. Die biologische Abwasserreinigung erfolgt in einer einstraßigen Belebungsanlage. Der entnommene Überschussschlamm wird mittels einer maschinellen Überschussschlammendeckung voreingedickt und zwischengelagert. Die Entsorgung erfolgt in den Landschaftsbau bzw. mittelfristig auch durch thermische Verwertung.

(c) Im Einzelnen erfolgte die Verbesserung und Erneuerung der Kläranlage Heideck durch folgende verbessernde Maßnahmen:

Mechanische Abwasserreinigung

- Neuauftellung einer Sandwäsche im Schaltraum des Rechengebäudes
- Neubau eines belüfteten Langsandfangs mit ca. 21 m³ Nutzinhalt und mit Sandfangräumer, Schwimmstoffabscheider und Notumlauf sowie nachgeschalteter Sandwäsche.

Biologische Abwasserreinigung

- Neubau eines Hebewerks mit drei trocken aufgestellten Pumpen im Maschinenkeller des Betriebsgebäudes
- Neubau eines runden Belebungsbeckens mit intermittierender Nitfrikation und Denitfrikation bei gleichzeitiger aerober Schlammstabilisierung mit einem Belebungsvolumen von 4.300 m³ und mit abschaltbarer, feinbalsiger Druckbelüftung und getrennter Umwälzung durch Rührwerke. Herstellung des Verbunds mit dem bestehenden Nachklärbecken durch zwei trocken im Maschinenkeller aufgestellte Rücklaufschlammumpen.

Schlammbehandlung

- Errichtung eines neuen Schlammwasserspeichers ($V = 700 \text{ m}^3$) sowie einer maschinellen Schlammeindickung des Überschussschlamm, bestehend aus einer Dünnschlamm- und Dickschlammpumpe, einer Schlammeindickung und dazugehöriger Polymerlösestation im Erdgeschoss des Maschinen- und Betriebsgebäudes in einem separaten Raum aufgestellt.

Gebäude

Neubau eines Maschinen – und Betriebsgebäudes, unterkellert und mit 2 Geschossen östlich des bestehenden Rechengebäudes in Verlängerung des Sandfanges:

- Im Untergeschoss des Gebäudes ist der Maschinenkeller angeordnet. Dort wird die erforderliche Maschinenteknik für den Sandfang und das Belebungsbecken, sowie die Rücklauf- und Überschussschlammumpen untergebracht. Weiter sind Flächen für die Installation der Haustechnik, sowie ein Schmutzwasserhebewerk für das im Gebäude anfallende Sanitärabwasser vorgesehen.
- Das Erdgeschoss des Gebäudes ist in zwei Bereiche gegliedert. Im westlichen Bereich des Gebäudes wird die Werkstatt sowie die maschinelle Überschussschlammeindickung untergebracht. Im östlichen Teil des Gebäudes befinden sich die erforderlichen Räumlichkeiten für die Überwachung des Kläranlagenbetriebes, bestehend aus Labor, Schaltwarte, Elektroraum und Büro.
- Im Dachgeschoss werden der Personalaufenthaltsraum, die Umkleide nebst Sanitärbereich für zwei Personen, das Archiv und ein Lagerraum untergebracht.

Elektro-, Mess- und Regeltechnik

- Modernisierung und Erweiterung der elektrischen Schalt- und Steueranlagen in der gesamten Kläranlage.
- Installation eines modernen Prozessleitsystems zur Überwachung, Visualisierung und Registrierung des Kläranlagenbetriebes.
- Ergänzung und Erneuerung der Mess- und Regeltechnik.
- Erneuerung der Stromversorgung mittels Trafostation für Kläranlage.

Heizung, Lüftung, Sanitär

Das neue Betriebsgebäude wird mittels einer Luft-Wasser-Wärmepumpe beheizt. Die Aufstellung des Aggregates erfolgt im Maschinenkeller des Betriebsgebäudes, wo die permanent auftretende Abwärme der eingesetzten Gebläsekompressoren zur Wärmerückgewinnung herangezogen wird.

Für den Sommerbetrieb, in dem keine Wärme für die Gebäudeheizung benötigt wird, ist eine Lüftungsanlage zur Kühlung der Betriebstechnik vorgesehen. Die beiden Geschosse des Betriebsgebäudes sind nach EnEV mit einer kontrollierten Raumbel- und Entlüftung ausgestattet. Analog der Gebäudebeheizung erfolgt auch die Warmwasserbereitung über eine Wärmepumpenanlage. Zur Erwärmung des Trinkwassers für Duschbereich und Zapfstellen, wird ein gesondertes Aggregat verwendet.

Die Sanitärausstattung erfolgt mit Standardkeramik in Farbe „weiß“ sowie mit konventionellen Armaturen und handelsüblicher Hygieneausstattung. Das anfallende Abwasser wird unter der Rückstauenebene gesammelt und mittels Hebeanlage dem Klärprozess zugeführt. Die Einspeisung des Trinkwassers erfolgt aus dem öffentlichen Netz.

Die Brunnenanlage des Klärwerks erhielt einen Membranbehälter zur Druckhaltung sowie eine Noteinspeisung aus dem Trinkwassernetz.

In der Sandwäsche des Rechengebäudes wurde zur Gewährleistung und Einhaltung der Arbeitstätten-richtlinien eine Belüftung installiert.

Straßen, Wege, Außenanlagen

- Asphaltierung des Zufahrtsweges auf dem bereits vorhandenen Schotterweg und auf dem neu erworbenen Flurstück Nr. 720
- Erneuerung und Ergänzung der Straßenflächen innerhalb der Kläranlagengeländes,
- Ergänzung der Zaunanlage,
- Bepflanzung gemäß landschaftspflegerischem Begleitplan,
- Abbruch Tropfkörper und bestehender Sandfang

Rohrleitungen, Kanäle und Kleinbauwerke auf dem Kläranlagengelände

- Verbindungsleitungen zwischen den einzelnen Bauwerken als Druck- und Dükerleitungen,
- Ergänzung des Brauchwassernetzes,
- Trinkwasseranschluss,
- Sonderschächte: S 9, S 13 und Fettsammelschacht
- Kabeltrassen mit Kabelzugschächten

(d) Die Maßnahmen sind im Einzelnen im Erläuterungsbericht zur Erweiterung der Kläranlage Heideck des Ing.- Büro Dr. –Ing. Helmut Resch, 91781 Weißenburg vom 26.01.2010 (**Anlage 1**) angegeben und Grundlage der vom Beratungsbüro Schneider & Zajontz, Jakob-Engel-Str. 2, 91171 Greding erstellten Kalkulation der endgültigen Herstellungs-, Verbesserungs- und Erneuerungsbeitragssätze (Beitragskalkulation) vom 24.03.2014 (**Anlage 2**).

Die örtliche Gegebenheit und der genaue Umfang der Maßnahmen ist aus den im Erläuterungsbericht (**Anlage 1**) in Bezug genommenen Lageplänen und Plänen (nachstehend Planunterlagen genannt) ersichtlich.

(2) Die Anlagen 1 bis 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtungen tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Stadt schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mind. 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbepflanzten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4,0 -fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Ausmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile die tatsächlich an die eine Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Garagen gelten als selbständiger Gebäudeteil. Das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, so wie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i.S.d. Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz beträgt:

- | | | |
|-----------|--|----------------|
| a) | pro m² Grundstücksfläche | 0,14 €, |
| b) | pro m² Geschossfläche | 3,46 €. |

Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10a der BGS-EWS in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, entsteht kein Geschossflächenbeitrag. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 15.07.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Stadt Heideck (VES-EWS) vom 14.07.2011 außer Kraft.